

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellenrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellenrgd.ch)

Zürich, 6. Juni 2025

**Dossier Nr. 11510, SRF News vom 17. Mai 2025 – «Wenn ich den Namen  
<Zigeuner> wegnehme – wer bin ich dann noch?»**

Sehr geehrte Frau X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 19. Mai 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/news/schweiz/vermeintlicher-tabubegriff-wenn-ich-den-namen-zigeuner-wegnehme-wer-bin-ich-dann-noch>

«Mit großem Befremden habe ich den Artikel „Wenn ich den Namen ‚Zigeuner‘ wegnehme – wer bin ich dann noch?“ zur Kenntnis genommen, der am 17. Mai 2025 auf Ihrer Website publiziert wurde. Obwohl ich mich derzeit für mein Studium der Germanistik und Philosophie in Berlin aufhalte, verfolge ich das gesellschaftliche und medienpolitische Geschehen in der Schweiz weiterhin aufmerksam. Der genannte Beitrag ist in mehrfacher Hinsicht inhaltlich problematisch, journalistisch fragwürdig und im Ton verharmlosend – insbesondere in Bezug auf die unkritische Verwendung des Begriffs „Zigeuner“ sowie die unzureichende Einordnung der historischen und gegenwärtigen Diskriminierung von Sinti und Roma in der Schweiz.

Die von mir im folgenden zusammengefassten Kritikpunkte betreffen sowohl die inhaltliche Aufbereitung als auch die Auswahl der Quellen und Einordnungen. Ich bitte Sie, meine Rückmeldung ernst zu nehmen und ggf. redaktionell und medienethisch zu prüfen.

1. Der Begriff „Zigeuner“ ist kein neutraler Begriff, sondern ein rassistisches Instrument mit Gewaltgeschichte

Der Begriff wurde historisch zur Stigmatisierung, Verfolgung und Entmenschlichung von Sinti und Roma verwendet – insbesondere im Nationalsozialismus, wo unter genau diesem Begriff

systematisch deportiert und ermordet wurde. Ihn heute – ohne klare Distanzierung – in einem Artikel öffentlich-rechtlicher Medien zu thematisieren, ohne die volle Tragweite seiner Geschichte einzuordnen, ist fahrlässig. Der Eindruck entsteht, es handle sich um eine umstrittene, aber diskutierbare Selbstbezeichnung – dabei ist der Begriff für viele Betroffene ein Ausdruck tiefster Gewalt.

2. Diskriminierung muss nicht „begründet“ oder „bewiesen“ werden, um ernst genommen zu werden

Die implizite Haltung, dass Betroffene „gute Argumente“ liefern müssen, warum ein Begriff diskriminierend ist, verdreht die Verantwortung: Nicht die diskriminierten Menschen müssen sich rechtfertigen, sondern die Gesellschaft muss hinhören, verstehen und anerkennen. Dies fehlt im Artikel völlig – stattdessen wird eine vermeintlich offene Debatte suggeriert, in der die Perspektiven derer, die vom Antiziganismus betroffen sind, kaum vorkommen.

3. Einzelne Meinungen können keine Legitimation für diskriminierende Begriffe sein

Dass im Artikel einzelne Jenische zitiert werden, die sich angeblich mit dem Begriff „Zigeuner“ identifizieren, kann keine Grundlage dafür sein, diesen Begriff wieder salonfähig zu machen. Erstens sind Jenische nicht Sinti oder Roma. Zweitens sind sie nicht im gleichen Maße von Antiziganismus betroffen. Drittens kann sich keine marginalisierte Gruppe (und erst recht keine Einzelperson) auf Kosten einer anderen äußern oder durch Aneignung einen rassistischen Begriff entstigmatisieren.

4. Der Artikel relativiert Diskriminierung durch inhaltlich schwache und unzulässige Vergleiche

Indem die ablehnende Haltung gegenüber dem Begriff „Zigeuner“ als überempfindlich oder identitätsbedrohend dargestellt wird, entsteht der Eindruck, es gehe hier um übertriebene politische Korrektheit. Das ist gefährlich. Diskriminierung ist kein beliebiges Empfinden, sondern historisch, sozial und strukturell eingebettet. Die Argumentation im Artikel verwischt diese Grenzen – und trägt damit zur Verharmlosung realer Diskriminierung bei.

5. Sprache ist nicht neutral – sie ist Ausdruck von Machtverhältnissen

Die Unterscheidung zwischen Wort und Wirkung, wie sie im Artikel mitschwingt, ist künstlich und nicht haltbar. Begriffe wie das „Z-Wort“ waren nicht Begleiterscheinung, sondern zentrales Werkzeug zur Rechtfertigung von Ausgrenzung, Gewalt und Vernichtung. Auch heute wirkt Sprache weiter: in Stigmatisierungen, in Vorurteilen, in rassistischer Berichterstattung. Wer das nicht klar benennt, reproduziert genau das, was eigentlich überwunden gehört.

Zusätzliche Hinweise

- Roma sind in der Schweiz bis heute nicht offiziell als Minderheit anerkannt, was ihre gesellschaftliche Schutzlosigkeit noch verstärkt. Diese Information fehlt völlig im Beitrag – obwohl sie für das Verständnis der politischen Realität zentral ist.

- Ich möchte auch wissen: Auf welche wissenschaftlichen Quellen oder betroffenenrepräsentativen Organisationen stützt sich der Artikel eigentlich? Die Aussagen

basieren fast ausschließlich auf individuellen Meinungen, ohne einordnende Stimmen von z. B. der Allianz gegen Antiziganismus, Romano Dialog oder unabhängiger Forschung.

Der Beitrag berührt nicht nur eine gesellschaftlich hochsensible Thematik, sondern überschreitet eine journalistische und ethische Grenze, indem er einen rassistisch belasteten Begriff ohne angemessene Distanzierung und kritische Einordnung reproduziert. Aus menschenrechtlicher und medienrechtlicher Perspektive ist dies gravierend problematisch: Sprache ist in diesem Kontext nicht neutral, sondern Ausdruck und Fortsetzung historischer Gewaltverhältnisse.

Die unkritische Verwendung eines Begriffs, der nachweislich zur Stigmatisierung, Verfolgung und Ermordung von Sinti und Roma verwendet wurde, kann unter Umständen als Verletzung der Menschenwürde im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung sowie als Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 1 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) gewertet werden, das die sachgerechte Darstellung und das Diskriminierungsverbot ausdrücklich verlangt.

Insbesondere öffentlich-rechtliche Medien sind verpflichtet, durch ihre Berichterstattung zur Meinungsbildung auf Grundlage von Vielfalt, Respekt und menschenrechtlichen Standards beizutragen. Der vorliegende Beitrag verfehlt diesen Auftrag in mehrfacher Hinsicht.

Zur Transparenz möchte ich anmerken, dass ich mich in dieser Angelegenheit parallel auch an Frau Jacqueline Fehr gewandt habe – in ihrer Rolle als politisch engagierte Stimme für Minderheitenschutz, Vielfalt und Demokratie.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

«Aus menschenrechtlicher und medienrechtlicher Perspektive ist dies gravierend problematisch: Sprache ist in diesem Kontext nicht neutral, sondern Ausdruck und Fortsetzung historischer Gewaltverhältnisse.» Das schreibt die Beschwerdeführerin. Der Artikel könnte deshalb eine Verletzung der Menschenwürde darstellen, im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung sowie als Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 1 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) gewertet werden, das die sachgerechte Darstellung und das Diskriminierungsverbot ausdrücklich verlangt.

Vorneweg: Den Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Terminologie des Begriffs schliessen wir uns voll und ganz an. Behörden, Institutionen, Organisationen, Schulbücher, Medien usw. verwenden deswegen diesen Begriff nicht mehr.

Umso erstaunlicher ist es, dass er im Alltag immer wieder auftaucht. Um nur ein paar Beispiele zu nennen: «Zigeuner» heisst das Buch der Autorin Isabella Huser, und sie bezeichnet damit ihre Familie. Als Kind dachte sie, «Stolze-Zigeuner» sei ein Wort, wie sie in einem Gespräch von Radio SRF erzählte. Der Verlag weigerte sich zuerst, diesen Titel zu verwenden, Isabella Huser beharrte aber darauf. Willi Wottreng, Geschäftsführer des Dachverbands «Radgenossenschaft der Landstrasse», betitelt seine Biografie zu Robert

Huber, einem Gründungsmitglied der Radgenossenschaft, gar mit «Zigeunerhüptling». Selbst Wottreng, der sich aufgrund seiner Funktion täglich für die Anliegen von Jenischen, Sinti und Roma einsetzt, verwendet den Begriff, auch wenn die Radgenossenschaft ihn in ihren Publikationen nicht verwendet. Auch Gölä nennt seine Biografie «Zigeunerherz», mit Verweis auf seine Vorfahren.

Dieser Begriff taucht also immer wieder auf. Gemeinsam ist in all diesen Fällen: Es handelt sich um eine Selbstbezeichnung, nicht um eine Fremdbezeichnung. Diese zu verschweigen oder zu rügen, wäre als Bevormundung und Diskriminierung durch die Mehrheitsgesellschaft zu werten.

Der beanstandete Artikel bezieht sich seinerseits auf eine Veranstaltung, die seit vierzig Jahren stattfindet: Die Zigeuner-Kulturtag. Der Artikel greift dabei genau diese Frage auf, die sich alle stellen: Warum trägt diese Veranstaltung diesen Titel? Zumal dieser Begriff aus guten Gründen gemeinhin nicht mehr verwendet wird?

Und der Artikel liefert genau die Antworten darauf. Von jenen, welche diesen Begriff mit Absicht verwenden. Es sind einzelne Personen, aber durchaus wichtige Figuren in der Gemeinschaft der Sinti und Jenischen. Sie begründen, weswegen sie diesen Begriff als Selbstbezeichnung bewusst wählen: Er erinnert an ihre Geschichte, an die wertvolle, wie auch an die Geschichte der Verfolgung. Diese Menschen verbinden zugleich eine Forderung damit: Dass die Geschichte in der Schweiz statt vergessen zu gehen, aufgearbeitet werden soll. (Nachdem ein juristisches Gutachten in der Verfolgung der Jenischen und Sinti in der Schweiz ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit festgestellt hat.)

Im Artikel wird überdies der Unterschied zur Handhabung des Begriffes in Deutschland benannt. Erwähnt wird, dass der Begriff in Deutschland auch nicht zur Selbstbezeichnung verwendet wird. Dies hat wohl viel mit der Geschichte der Verfolgung zu tun: War die Verfolgung in Deutschland klar mit dem Begriff «Zigeuner» verbunden, wurden in der Schweiz «Jenische» verfolgt. Wer aus einer «jenischen» Familie stammte, musste mit Verfolgung rechnen. Dies ist auch im Gutachten von Professor Oliver Diggelmann nachzulesen. Der Begriff «Jenische» kann demzufolge genauso belastet sein wie «Zigeuner».

Der Artikel beantwortet schliesslich die Frage, weshalb die Jenischen und Sinti in der Schweiz diesen Begriff nach wie vor verwenden. Es sind keine akademischen Antworten, sondern Antworten, welche die Gruppe selber gibt. Insofern sind es legitime Aussagen, die auch auf diese Gruppe beschränkt bleiben. Der Text bietet also Orientierung und Einordnung für die öffentliche Verwendung dieses Begriffs.

Es geht klar hervor, dass weder wir Medien noch Behörden diesen Begriff einfach so verwenden sollen. Denn dann würde es sich um eine Fremdbezeichnung handeln mit einer unweigerlich rassistischen oder diskriminierenden Zuschreibung.

Es reicht also nicht, einfach reflexartig Alarm zu schlagen, sobald der Begriff «Zigeuner» irgendwo auftaucht. Entscheidend ist die Kontextualisierung. Wird der Begriff fahrlässig, nachlässig oder gar mutwillig mit diskriminierender Absicht verwendet? Oder handelt es sich, wie im vorliegenden Fall, um eine sorgfältige, nachvollziehbare Auseinandersetzung mit der Thematik und mit Begrifflichkeiten.

Aus diesen Gründen sehen wir keine Diskriminierung oder Missachtung der Menschenwürde und bitten, der Beschwerde nicht stattzugeben.

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag gelesen und hält abschliessend fest:

Es ist unbestritten, dass die Verwendung des Begriffs «Zigeuner» als Bezeichnung von fahrenden Menschen auch in der Schweiz als diskriminierend wahrgenommen wird. «Zigeuner» gilt heute allgemein nicht als Eigenbezeichnung von Jenischen, Sinti oder Roma, sondern als Begriff, der von der Mehrheitsgesellschaft verwendet wird, um diese Bevölkerungsgruppe zu stigmatisieren und abzutrennen. Der Begriff ist angesichts der Verfolgung der Sinti und Roma im Dritten Reich und der damals verwendeten Terminologie vor allem auch historisch belastet. Dies räumt auch die Redaktion in ihrer Stellungnahme ein. Und auch im Lead des beanstandeten Artikels wird explizit festgehalten:

*«In Schweizer Lehrbüchern gilt der Begriff «Zigeuner» als rassistisch. Doch Betroffene wollen sich genauso nennen.»*

Gegenstand des Artikels ist nicht der Hintergrund des Begriffs «Zigeuner» und dessen Verwendung im historischen Kontext. Der allgemein als rassistisch betrachtete Charakter des Begriffs wird – wie das vorstehende Zitat zeigt – vielmehr als Faktum festgehalten. Der Artikel – wie auch die ihm zugrunde liegende Audio-Sendung im «Echo der Zeit» vom 16. Mai 2025 – befasst sich vielmehr mit dem wohl für viele Leserinnen und Leser bzw. Zuhörerinnen und Zuhörer überraschenden Umstand, dass Exponentinnen und Exponenten der Fahrenden bzw. Jenischen in der Schweiz den Begriff «Zigeuner» dennoch verwenden und für sich bewusst in Anspruch nehmen. Darüber zu berichten, muss zulässig sein, auch wenn dadurch die negative bzw. rassistische Bedeutung des Begriffs zwangsläufig relativiert werden mag. Gerade auch der im Artikel enthaltene Hinweis darauf, dass in Deutschland und Österreich keine entsprechenden Positionen der betroffenen Bevölkerungsgruppen erkennbar sind, zeigt die Besonderheit der Wortverwendung in der Schweiz.

Auch wenn es selbstverständlich wünschenswert wäre, wenn die historischen Hintergründe des Begriffs und die tragische Geschichte von Sinti und Roma wie auch der Fahrenden bzw. Jenischen näher hätten dargelegt werden können: Bei kurzen Online-Artikeln und zeitlich beschränkten News-Sendungen ist eine ganzheitliche Darstellung eines Themas meist nicht möglich. Unter dem Aspekt der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) ist entscheidend, dass sich das Publikum zu einer bestimmten Fragestellung eine eigene Meinung bilden konnte. Mit dem Hinweis auf den gemäss den Schweizer Lehrbüchern rassistischen Charakter des Begriffs «Zigeuner», die unterschiedliche

Ausgangslage in Deutschland und Österreich einerseits und der Schweiz andererseits sowie mit der Darstellung der Argumentation der zitierten Vertreterinnen und Vertreter der Fahrenden in der Schweiz werden die unterschiedlichen Sichtweisen aufgezeigt. Der Beanstanderin ist jedoch insofern beizupflichten, dass ein ausdrücklicher Hinweis, wonach es bezüglich der Begriffsverwendung auch im Kreis der betreffenden Bevölkerungsgruppe in der Schweiz unterschiedliche Sichtweisen geben wird, hilfreich gewesen wäre. Allerdings ist festzuhalten, dass es sich bei den zu Wort kommenden Fahrenden nicht um irgendwelche, zufällig ausgewählte Personen handelte, sondern um den Präsidenten der Zürcher Zigeuner-Kulturtag und die jenische Schriftstellerin Isabella Huser, die auch Mitglied der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus ist. Dem Artikel kann vor diesem Hintergrund auch nicht vorgeworfen werden, er verwende den Begriff in einer rassistischen Weise und verstosse insofern gegen Art. 4 Abs. 1 RTVG.

**Die Ombudsstelle gelangt zum Schluss, dass der beanstandete Artikel nicht gegen Art. 4 Abs. 1 RTVG (Menschenwürde, Rassismus) und gegen Art. 4 Abs. 2 RTVG (Sachgerechtigkeit) verstösst.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz